



Stadt verschenkt 200 000 Mund-Nasen-Bedeckungen

Oberbürgermeister Dirk Hilbert unterstützt die vom Freistaat verfügte Gesichtsmaskenpflicht



Der Freistaat Sachsen hat das verpflichtende Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Geschäften und im Öffentlichen Personennahverkehr ab 20. April festgelegt. Die aktuell gültige Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, die auch diesen Punkt regelt, steht auf Seite 8 in diesem Amtsblatt.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert unterstützt die Neuregelungen zur Maskenpflicht und organisierte zugleich die kostenfreie Abgabe von 200 000 Exemplaren, insbesondere an Bedürftige. Am Montag reichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt an der Goldenen Pforte die ersten rund 15 000 kostenfreien Mund-Nasen-Bedeckungen aus. Trotz anfänglich hohen Andrangs lief die Ausgabe der Masken kontrolliert und zügig. Dabei halfen Bedienstete der Dresdner Polizeibehörde und des Polizeivollzugsdienstes rund um das Rathaus.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Ich freue mich, dass das Angebot der Dresdner Verwaltung so gut angenommen wird. Dies zeigt uns deutlich, dass die Dresdner

Bürgerschaft die Wichtigkeit der gegenseitigen Rücksichtnahme und Solidarität verinnerlicht hat. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann dabei helfen, die Verbreitung des Coronavirus weiter einzudämmen. Wir arbeiten intensiv daran, in den kommenden Tagen weitere Mund-Nasen-Bedeckungen für die Dresdnerinnen und Dresdner kostenfrei bereitzustellen. Wie die Verteilung der restlichen Mund-Nasen-Bedeckungen dezentral erfolgt, werden wir rechtzeitig über die Medien kommunizieren. Ich bedanke mich bei allen kleinen und großen Initiativen, die Theaterschneidereien, die regionalen Unternehmen und natürlich die vielen Dresdner, die schon seit Wochen tausende Masken geschneidert haben für unser Klinik- und Pflegepersonal, für die Feuerwehr, die Familie, Nachbarn und Freunde. So schaffen wir das gemeinsam.“

Eine Initiative davon ist auch der Vietnamesische Frauenclub Dresden. Bereits am 15. April hatte der Oberbürgermeister eine Sach-

spende von mehreren hundert selbstgenähten Stoffmasken von den Frauen entgegengenommen. In den vergangenen Wochen haben die Frauen mehrere tausend Mund-Nasen-Bedeckungen genäht. Diese gingen als Spenden bereits an verschiedene Krankenhäuser und Altenheime der Stadt.

Das Gesundheitsamt hat einen Handzettel zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erarbeitet. Er steht im Internet unter www.dresden.de/mund-nasen-bedeckung.

Außerdem hat das Amt für Wirtschaftsförderung unter www.dresden.de/wirtschaftsservice eine Übersicht lokaler Produzenten von Gesichtsmasken und Schutzkleidung veröffentlicht. Dabei erhebt die Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Deshalb appelliert der Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung, Dr. Robert Franke, an alle Hersteller: „Wenn Sie selber Masken herstellen oder gerade Ihre Produktion umstellen, melden Sie sich bitte und wir nehmen Ihr Angebot mit auf“.

Foto: Andreas Tampe

Haushaltssperre



Für die Landeshauptstadt Dresden gilt seit dem 21. April eine Haushaltssperre. Finanzbürgermeister Dr. Peter Lames begründet die Notwendigkeit dieses Schrittes mit zu erwartenden Folgen der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Einbruch des Wirtschaftswachstums auch in Dresden. Es muss mit erheblichen Einnahmeausfällen im städtischen Haushalt, insbesondere bei der Gewerbesteuer, gerechnet werden. Zudem sind aufgrund der noch anhaltenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens weitere deutliche Mindereinnahmen für den Haushalt absehbar. Beispiele sind die Beherbergungssteuer, aber auch die Sondernutzungs- und Parkgebühren. Gleichzeitig bleiben jedoch große Ausgabepositionen, wie für Personal, in unveränderter Höhe bestehen.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre wird über alle Ausgaben der Stadt verfügt. Gesetzliche und vertragliche Pflichten werden weiter erfüllt. Investitionen, die bereits begonnen oder ausgeschrieben wurden, können weitergeführt werden. Externes Personal wird nur noch in dringenden Fällen eingestellt.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Krise ist in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einmalig und betrifft Bund, Länder und Kommunen in gleicher Weise. Die letzten Tage haben deutlich gemacht, dass es angesichts der zu erwartenden Ausfälle notwendig sein wird, auch für die Kommunen Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung zur Bewältigung der Folgen seitens des Bundes bzw. des Freistaates Sachsen zu schaffen.

Aus dem Inhalt



Stadtrat

Tagesordnung vom 23. April	11
Ausschüsse	10
Stadtbezirksbeirat Prohlis	10

Ausschreibungen

Stellen	10
Erlweinpreis	11

Bis 17. Juli für den Erlweinpreis bewerben

Ab sofort können sich Architekten, Ingenieure und Bauherren um den Erlweinpreis 2020 bewerben. Die Ausschreibung dafür steht im heutigen Dresdner Amtsblatt auf der Seite 11. Im Mittelpunkt stehen dabei Bauvorhaben, die in der Landeshauptstadt Dresden realisiert wurden und deren Fertigstellungstermin zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2019 lag. Private Bauherren sollten sich unbedingt mit ihren Bauvorhaben bewerben. Der Erlweinpreis ist mit 10 000 Euro dotiert und wird aller vier Jahre vergeben. Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 17. Juli bei der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Erlweinpreis 2020 (61.1.1), Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, eingereicht werden. Die Preisverleihung soll im Herbst sein. Hans Erlwein hat als Dresdner Stadtbaurat von 1904 bis 1914 zahlreiche Bauten für die Stadt entworfen und errichtet. Damit setzte er Maßstäbe für die Gestaltung von Profanbauten innerhalb eines sensiblen Stadtgefüges im Zeitalter technischer Neuerungen im Industriebau. In Würdigung seiner Verdienste vergibt die Landeshauptstadt Dresden seit dem 125. Geburtstag von Hans Erlwein im Jahr 1997 den gleichnamigen Preis.

www.dresden.de/erlweinpreis



Bunte Republik Neustadt fällt aus

Bundes- und Landesregierung haben aktuell neue Verhaltensregeln zum Schutz vor dem Coronavirus herausgegeben. Demnach steht nun fest, dass das Stadtteilstück „Bunte Republik Neustadt“ (BRN) zum geplanten Termin 19. bis 21. Juni nicht stattfinden kann. Baubürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain blickt voraus: „Eine BRN nachträglich in der bisherigen Form zu feiern, wird aller Voraussicht nach auch im September kaum möglich sein. Es ist nicht anzunehmen, dass bis dahin ein Impfstoff oder eine Immunisierung im entsprechenden Maße vorhanden sind. Deshalb wäre die Ansteckungsgefahr zu groß. Es bleibt deshalb abzuwarten, ob aus dem Stadtteil heraus eine andere Form der BRN entwickelt wird, die den Gedanken eines Festes der Anwohnerinnen und Anwohner aufgreift. Die BRN zeichnet sich ja durch Engagement und Kreativität aus“.

Wanderungen in Dresden abseits bekannter Pfade

Tipps für Touren im Umfeld des Wohnbereichs



„Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nah“ – Schon Goethe wusste, dass es auch vor der Haustür genügend schöne Flecken Erde zu entdecken gibt. Die Wanderwege des weiteren Umlandes sind für Dresdnerinnen und Dresdner zwar nun wieder zugänglich, aber die Landeshauptstadt hat so einiges zu bieten für einen schönen Spaziergang oder eine Wanderung oder eine Radtour. Die

Wanderwege in Dresden erstrecken sich über insgesamt 400 Kilometer. Das Umweltamt hat für den Themenstadtplan Informationen über die 30 offiziellen Lehrpfade, Wander- und Stadtteilwege in und durch Dresden zusammengestellt. Im Themenstadtplan, der unter www.dresden.de/nahe-wanderwege eingebunden ist, sind außerdem Rad- und Wandertouren verlinkt, welche die Erlebnisregion Dresden

Wandern durch die Natur von Dresden.
Foto: Fotolia, song_about_summer

zusammengestellt hat. Neben den Wanderwegen laden auch weiterhin Dresdens Parks und Grünanlagen sowie die Elbwiesen zu ausgedehnten Spaziergängen oder Radtouren ein.

www.dresden.de/nahe-wanderwege
www.erlebnisregion-dresden.de



Bauboom hält an – Wohnungsbestand erhöhte sich

Die meisten Wohnungen entstanden 2019 in der Südvorstadt, in Striesen und in der Altstadt

In Dresden entstanden in den letzten Jahren viele neue Gebäude. Diese Entwicklung schlägt sich auch im Baugewerbe nieder. Bezogen auf Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten stieg die Zahl dieser insgesamt gegenüber dem Vorjahr bis zum dritten Quartal 2019 deutlich an. Im vierten Quartal ging die Zahl dann leicht zurück auf 7 342 Beschäftigte, das sind aber immer noch fast 500 Personen mehr als im vierten Quartal 2018. Sie erwirtschafteten einen Gesamtumsatz von über 488 Millionen Euro. Seit der „Wende“ ist das der dritthöchste Gesamtumsatz in einem Quartal. Nur 1995 und 1996 im jeweils vierten Quartal wurden höhere Umsätze erwirtschaftet.

Mit einem Zuwachs von rund 1 500 Wohnungen erhöhte sich der Bestand an Wohnungen bis Ende September 2019 gegenüber Ende des Jahres 2018 auf 301 707. In den ersten drei Quartalen 2019 wurden 228 Gebäude neu gebaut und 14 abgerissen. Besonders viele Wohnungen entstanden in den Stadtteilen Südvorstadt-West (321), Striesen-Süd (229) und der Inneren Altstadt (117). In der Äußeren Neustadt gab es Ende September 2019 mit über 10 000 Wohnungen die meisten insgesamt. In Seidnitz/Dobritz waren es zu diesem Zeitpunkt fast 8 000, gefolgt von den Stadtteilen Leubnitz-Neuostra, Klotzsche und Striesen-Ost mit jeweils um die

7 700 Wohnungen.

Im dritten Quartal 2019 wurden Baugenehmigungen für 362 Gebäude und 2 239 Wohnungen erteilt. Bei den neu zu bauenden Gebäuden handelt es sich um 78 Eigenheime, 39 Mehrfamilienhäuser und 51 Nichtwohngebäude wie beispielsweise Bürogebäude. In den Mehrfamilienhäusern sind insgesamt 620 neue Wohnungen geplant, in den Nichtwohngebäuden entstehen zusätzlich 57 Wohnungen. Neun Prozent der Wohnungen werden aus einem Raum, 34 Prozent aus zwei, 21 Prozent aus drei und 35 Prozent aus vier und mehr Räumen bestehen.

www.dresden.de/statistik



Aussetzung der Sondernutzungsgebühren

Die Landeshauptstadt Dresden möchte in ihrer Existenz bedrohten Gastronomiebetrieben und Ladengeschäften eine Hilfestellung geben, indem die am stärksten betroffenen Unternehmen von der Zahlung der Sondernutzungsgebühren befreit werden. Die Entscheidung ist in das Ermessen des Stadtrates gestellt, welcher auf der Grundlage des Straßengesetzes am 23. April 2020 darüber entscheiden wird.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Als die Allgemeinverfügung am 23. März 2020 in Kraft trat, verfügten nicht wenige Gastronomiebetriebe und Ladeninhaber bereits über eine Sondernutzungserlaubnis für Freischankflächen und Warenauslagen. Die in den öffentlichen Straßenraum ausgebrachten Tische und Stühle oder Einrichtungen für die Warenpräsentation können seitdem aber nicht mehr genutzt werden. Den anfallenden Sondernutzungsgebühren stehen also keine Einnahmen gegenüber. Mit der Aussetzung der Gebühren bis 31. Dezember möchten wir einen Beitrag zur Entlastung leisten.“

.....
ratsinfo.dresden.de



Soforthilfe Corona-Pandemie

Bis Ende April soll das Gros der „Soforthilfe Corona-Pandemie“ für ortsansässige Kleinstunternehmen, Selbstständige und Freiberufler ausgezahlt sein. Dr. Robert Franke, Amtsleiter der Wirtschaftsförderung: „Mit den am 26. März vom Stadtrat bewilligten fünf Millionen Euro haben wir den ersten 5 000 Betroffenen erfolgreich helfen können. Im Zweischichtsystem arbeiten wir nun die vom Finanzausschuss gebilligte zweite Tranche gleicher Höhe ab. Wir versenden jetzt täglich rund 400 Zuwendungsbescheide.“ Mit der unterdessen vorliegenden Anzahl von mehr als 13 000 Anträgen ist das Gesamtbudget ausgeschöpft. Das bedeutet, dass weitere Anträge nicht mehr gestellt werden können.

Fragen zu bereits gestellten Anträgen beantwortet der Wirtschaftsservice unter Telefon (03 51) 4 88 87 26 (Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr) oder per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@dresden.de.

.....
www.dresden.de/wirtschaftsservice



Kinder-Notbetreuung

Städtische Kitas, Horte und Kindertagespflege sichern ab

Mit der geänderten Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen vom 17. April 2020 wurde auch die Liste der Personengruppen erweitert, die Anspruch auf eine Notbetreuung ihrer Kinder haben. Zu den systemrelevanten Berufen gehören unter anderem auch folgende Sektoren: Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Gerichtsvollzieher, Bestattungswesen, Verkaufspersonal im Einzelhandel, Handwerker, Beschäftigte der stationären Kinder-, Jugendlichen- und Behindertenhilfe, Tierpfleger, Schüler mit eigenen Kindern mit Betreuungsbedarf sowie das für den Schuldienst an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft erforderliche Personal.

Voraussetzung für den Anspruch auf Notbetreuung ist, dass eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann. In Ausnahmen besteht auch ein Anspruch auf Notbetreuung, wenn nur einer der Personensorgeberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist: Gesundheitsvorsorge und Pflege, Rettungsdienst, einschließlich Berufsfeuerwehr, Öffentlicher Personennahverkehr, Polizei- und Justizvollzugsdienst, Schuldienst

und Kindertagesbetreuung, Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen mit eigenen betreuungspflichtigen Kindern und in der Kommunal- oder Staatsverwaltung – hier, wenn eine der sorgeberechtigten Personen mit Aufgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betraut ist.

Für Fragen rund um die (Not-)Betreuung von Kindern hat der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ein Servicetelefon eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten von Montag bis Freitag, 7 bis 14 Uhr, unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 51 11 sowie per E-Mail an kindertageseinrichtungen@dresden.de.

Am 20. April wurden in den Kitas und Horten des städtischen Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen insgesamt 2 081 Kinder betreut, davon 612 in Horten sowie der Ganztagsbetreuung. Im Vergleich zum 17. April waren es 909 Kinder mehr, die betreut wurden. Zuvor lag der Durchschnitt bei rund 1 300 betreuten Kindern pro Tag.

.....
www.dresden.de/kita



Abfälle richtig entsorgen

Entsorgung auch in Zeiten des Corona-Virus beachten

Vor dem Hintergrund der Verordnung des Freistaates Sachsen und der damit verbundenen Einschränkungen werden die Papierkörbe im Stadtgebiet derzeit einmal wöchentlich geleert.

Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen weist darauf hin, dass gerade in der aktuellen Situation Rücksicht wichtig ist: „Verständlicherweise zieht das schöne Frühlingswetter zu Sport und Bewegung ins Freie. Noch mehr als sonst gilt: Genießen Sie Dresdens reiche Natur, aber werfen Sie bitte keine Abfälle neben Papierkörbe, die eventuell erst noch geleert werden müssen. Nehmen Sie die kleinen Unterwegsabfälle gegebenenfalls bitte mit nach Hause. Umherfliegende Abfälle sehen nicht nur schlecht aus, sie verursachen auch unnötig Mehrarbeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stadt und Stadtreinigung.“

Auch im Alaunpark gibt es vorerst keine zusätzlichen Entsorgungsmöglichkeiten für Müll. In den vergangenen Jahren hatte das

Stadtbezirksamt Neustadt größere Mülltonnen für mehr Sauberkeit im Park aufgestellt und zahlreiche Aktionen hierzu gestartet. Das Stadtbezirksamt appelliert an alle Nutzerinnen und Nutzern des Alaunparks, sich bei ihren Aktivitäten im Park an die vorgegebenen Abstandsregelungen und Vorgaben zur Eindämmung der Pandemie zu halten.

In der Regel werden die Entleerungszyklen der Papierkörbe dem höheren Bedarf in den Sommermonaten angepasst. In der Wintersaison, die normalerweise bis Ende März läuft, werden die Papierkörbe einmal wöchentlich geleert, in der Sommersaison mindestens dreimal. Der Leerungsturnus soll nach Beendigung der Ausgangsbeschränkungen auf die Sommervariante umgestellt werden. Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft prüft im Bedarfsfall eine vorgezogene Umstellung.

.....
www.dresden.de/abfall



Erstattung von Elternbeiträgen

Das Amt für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Dresden hat die Erstattung von Elternbeiträgen für Kinder, die in kommunalen Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden, für den Zeitraum der Schließung geregelt. Demnach werden den Eltern bereits abgebuchte bzw. überwiesene Elternbeiträge für den Zeitraum vom 18. bis 31. März anteilig rückerstattet. Für den Monat April sind keine Elternbeiträge zu zahlen. Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen regeln die Rückerstattung von Elternbeiträgen in eigener Verantwortung.

Suche nach Kita-Platz? Telefonische Hilfe

Die Beratungs- und Vermittlungsstelle sowie die Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung bieten bis einschließlich 30. April keine Besuchszeiten an. Alle Bürgeranliegen werden weiterhin bearbeitet. Persönliche Beratung und Unterstützung bezüglich Elternbeiträgen und der Anmeldung zu einem Kitaplatz erfolgen ausschließlich telefonisch oder per E-Mail:

- Beratungs- und Vermittlungsstelle: (03 51) 4 88 50 51
- Beitragsstelle: (03 51) 4 88 50 80
- kindertagesbetreuung@dresden.de

Eine Absenkung, die Übernahme oder der Erlass von Elternbeiträgen kann weiterhin formlos per Post beantragt werden.

.....
www.dresden.de/kita



Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 103. Geburtstag

■ am 30. April

Edith König, Prohlis

zum 90. Geburtstag

■ am 24. April

Ingeburg Garten, Loschwitz

Ehrentraud Bunk, Gompitz

Dieter Mürbe, Altstadt

Christa Weser, Pieschen

■ am 25. April

Werner Hausdorf, Altstadt

Margot Richter, Altstadt

Margarete Felgner, Prohlis

Bodo Tannhäuser, Cotta

Ruth Götze, Plauen

Christa Göbel, Prohlis

■ am 26. April

Ingeborg Hesse, Blasewitz

Wolfgang Rose, Klotzsche

Jürgen Stintz, Loschwitz

Lucie Kauker, Plauen

Dr. Dieter Scheuch, Loschwitz

■ am 27. April

Erika Schunke, Blasewitz

Hartwig Rentsch, Cotta

■ am 28. April

Harald Wolff, Leuben

Werner Christoph, Blasewitz

■ am 29. April

Annemarie Weber, Prohlis

Heinz Rüdric, Altstadt

Hella Broszio, Pieschen

Helga Frech, Plauen

Oswald Lindemann, Blasewitz

Sonja Schiefer, Blasewitz

■ am 30. April

Heinrich Ruzicka, Pieschen

Helga Hein, Prohlis

Margot Einer, Blasewitz

Dr. Rolf Oehler, Blasewitz

Eberhard Huste, Klotzsche

Faltkarte bietet Hilfe für Risikogruppen an

Keiner sollte sich scheuen, Unterstützung anzunehmen

Das städtische Sozialamt und das Gesundheitsamt haben eine Faltkarte erstellt, die Hilfe für Risikogruppen anbietet. Unter dem Motto „Sie sind uns wichtig!“ sollen vorrangig Menschen über 60 Jahre und diejenigen mit Grunderkrankungen wie Herz- und Kreislaufproblemen, Diabetes, Atemwegserkrankungen, Leber- und Nierenschäden, Krebserkrankungen oder einer Immunschwäche angesprochen werden. Die Faltkarten wurden durch Sozialarbeiter stadtweit verteilt, zum Beispiel in Apotheken und geöffneten Supermärkten. Zusammenarbeit gibt es auch mit Seniorenbegegnungs- und -beratungszentren sowie mit verschiedenen Dresdner Wohnungsgenossenschaften. Wer nicht an die Karte kommt, kann diese im Internet abrufen. Die telefonischen Kontaktmöglichkeiten bestehen über die Corona-Hotline (03 51) 4 88 53 22 sowie das Seniorentelefon unter (03 51) 4 88 48 00.

Fachbürgermeisterin Dr. Kristin Claudia Kaufmann empfiehlt: „Die Corona-Maßnahmen werden langsam gelockert. Wir sollten jedoch nicht voreilig sein – gerade für ältere Menschen und Personen mit Vorerkrankungen gilt es weiterhin, den Alltag bewusster zu organisieren“. Die Botschaft ist es, genau zu überlegen, zu welchem Zweck die Wohnung verlassen wird. Gut wäre: Spazieren gehen, den Hund ausführen oder den eigenen Garten aus dem Winterschlaf zu holen. Mit dem Einkaufen im Supermarkt, dem Besuch bei Freunden oder Familie sowie mit der Betreuung der Enkelkinder sollten sich gefährdete Menschen weiter zurückhalten.

Dr. Kaufmann weiter: „Die Corona-Pandemie verlangt von uns allen große Einschränkungen und



Veränderungen unseres Alltags. Wir wollen Sie mit dem erneuten Hinweis aber nicht gängeln, sondern unterstreichen, dass unser aller Handeln direkte Auswirkungen auf uns selbst und unsere Mitmenschen hat. Gerade bei alleinlebenden Menschen oder denen, die zur

Risikogruppe gehören und achtsamer sein müssen, verursachen die neuen Umstände eine starke Reduzierung von sozialen Kontakten, einen mangelnden Austausch mit Gleichgesinnten und vermehrt Gefühle von Einsamkeit.“

Aus diesem Grund gibt es mit der Faltkarte die Möglichkeit, diese an einer Seite abzutrennen und an das Sozialamt portofrei zurückzusenden. Darauf kann der Wunsch nach Hilfestellung bei Einkäufen, Botengängen oder nach einem entlastenden Gespräch über die Sozialarbeiter der Seniorenbegegnungsstätten geäußert werden. Dr. Kaufmann: „Wir haben eine Menge an Freiwilligen, die ihre Hilfe angeboten haben. Darüber hinaus arbeiten bei uns in der Stadt viele Menschen, die ebenfalls unterstützen können – probieren Sie es aus!“

www.dresden.de/corona-hilfe



SCHON GEWUSST?

Bürgertelefon in Zeiten des Corona-Virus

Am 18. März wurde das Corona-Bürgertelefon unter (03 51) 488 53 22 geschaltet und ist durchgängig auch an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 18 Uhr erreichbar. Bis zu sieben Mitarbeiter unter anderem vom Gesundheitsamt in jeweils zwei Schichten haben bis 15. April insgesamt bereits über 8 700 Telefonate geführt. Neben dem Umgang mit dem Virus selbst sind es insbesondere Fragen rund um die jeweils geltenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens.

Frühgemüsezentrum Kaditz GmbH

- Grüne Gurken aus eigener Produktion
- Kohlrabi, Rettich, Salat und Tomaten
- Gurken-, Tomaten-, Paprika-, Kürbis- und Auberginenpflanzen
- Beet- und Balkonpflanzen

Verkaufsstellen

Grimmstraße 73, 01139 Dresden

Warenhaus Mälzerei

Heidestraße 1-3, 01127 Dresden

Telefon: (0351) 8 30 49 10

www.fgz-kaditz.de



„Der Mann mit dem Lachen“ gewinnt

Die Staatsoperetten-Produktion ist auf CD erschienen und jetzt online erhältlich

Das Online-Portal „Musical1“ verkündete kürzlich die Gewinner seiner Musicalwahlen 2019: Die Jury und die Fans wählten die Produktion der Staatsoperette Dresden „Der Mann mit dem Lachen“ zur „Beliebtesten Musical-Neuheit“ 2019.

In den vergangenen vier Wochen beteiligten sich 200 000 Nutzerinnen und Nutzer an dieser Wahl. Sie konnten dabei in zwölf Kategorien – von „Beliebtestes Musical“ über „Beliebtestes Bühnenbild“ bis hin zu „Beliebteste Newcomerin“ – abstimmen. Platz 5 der „Beliebtesten Newcomerin“ belegte die an der Staatsoperette Dresden engagierte Sängerin Devi-Ananda Dahm. Sie ist unter anderem als Dea in „Der Mann mit dem Lachen“ an der Staatsoperette zu erleben.

Vor wenigen Tagen brachte die Staatsoperette ihre Produktion des Musicals „Der Mann mit dem Lachen“ auf CD heraus. Sie ist online erhältlich. Informationen stehen unter www.staatsoperette.de.



Szenenfoto. „Der Mann mit dem Lachen“ war 2019 der Publikumsrenner an der Staatsoperette. Jetzt ist das Musical auf CD erschienen. Foto: Staatsoperette Dresden

Das Musical „Der Mann mit dem Lachen“ erlebte am 24. April 2019 seine Uraufführung an der Staatsoperette Dresden. Als literarische

Vorlage für dieses Auftragswerk diente Victor Hugos historischer Roman „L'homme qui rit“. Die Musik komponierte Frank Nimsgern. Buch und Dialoge stammen aus der Feder von Tilmann von Blomberg, die Liedtexte von Alexander Kuchinka.

www.staatsoperette.de



43. Dresdner Musikfestspiele sind abgesagt

Künstlerinnen und Künstler bringen Festspiel-Atmosphäre nach Hause

Alle geplanten Livekonzerte der Dresdner Musikfestspiele vom 12. Mai bis 12. Juni 2020 wurden aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt.

Jan Vogler, Intendant der Dresdner Musikfestspiele, dazu: „Gerade jetzt ist es wichtig, weit vorzuschauen. Dresden ist eine Musik- und Festivalstadt und im Charakter eine ausgeprägte Kulturstadt. Die Dresdner Musikfestspiele werden kreative Wege finden, auch in dieser schweren Zeit ihr wunderbares Publikum zu erreichen und den Ruf Dresdens in der Welt weiter zu stärken. Wir werden unserer Aufgabe, durch

Musik das menschliche Zusammenleben zu harmonisieren und zu inspirieren, gerecht werden. Einige Höhepunkte des Jahrgangs ‚Inspiration Natur‘ 2020, auf die sich unser Publikum besonders gefreut hatte, wollen wir zudem 2021 nachholen.“

Jan Vogler kündigt zugleich eine Premiere für das 1978 gegründete Festival an: Damit die 43. Dresdner Musikfestspiele nicht ersatzlos ausfallen, arbeitet das Festivalteam in Kooperation mit Jan Voglers Initiative „Music Never Sleeps NYC“ bereits an einem 24-Stunden-Marathon-Livestream-Festival, das mit Festivalkünstlern

aus der ganzen Welt die lebendige Festspielatmosphäre in die Wohnzimmer des Publikums trägt. Genauere Informationen zu den teilnehmenden Künstlern und Terminen werden Anfang Mai auf der Webseite und über die Social-Media-Kanäle der Musikfestspiele bekannt gegeben.

Bereits gekaufte Tickets für die Dresdner Musikfestspiele 2020 können ab sofort in Gutscheine umgewandelt, zugunsten der Musikfestspiele gespendet werden oder werden zurückerstattet.

[#musicneversleepsDMF](https://www.musicneversleepsDMF)

www.musikfestspiele.com



Tanz, Theater und Musik von „Hellerau“ im Netz

Karten für Veranstaltungen können bis 31. August zurückgegeben werden

Hellerau – Europäisches Zentrum der Künste sagt aufgrund der Corona-Pandemie alle Veranstaltungen bis 3. Mai ab. Die Tickets für die Veranstaltungen Feature-Ring-Konzert mit Hub Hildenbrand, die Aufführungen der Dresden Frankfurt Dance Company und „Spinner Light“ sowie die Premiere von Charles Washington können bis

31. August 2020 dort zurückgegeben werden, wo sie gekauft worden sind.

Ein Online-Angebot aus Tanz, Theater, Performance und Musik gibt Einblicke in das Programm von Hellerau. Neu zu sehen ist der Ausschnitt einer Dokumentation zum Aufbau der so genannten Appia-Bühne mit über 5 000 Glühbir-

nen. Außerdem zeigt die Dresdner Künstlergruppe theatrale subversion ein Making-of ihres Stückes „Der flüchtige Körper“.

■ Online-Programm:
www.hellerau.org/online-programm

■ Informationen zur Ticketrückgabe: www.hellerau.org/corona



Philharmonie beendet Konzert-Saison

Nach der Entscheidung der Bundesregierung und der Landesregierung muss die Dresdner Philharmonie zum Schutz von Künstlern und Publikum alle ihre regulär geplanten Konzerte bis zum Ende der Konzertsaison 2019/2020 absagen. Das betrifft auch Veranstaltungen anderer Veranstalter im Konzertsaal des Kulturpalastes.

Unter dem Label „weiter hören“ bietet die Dresdner Philharmonie online eine Reihe von Formaten zum Hören, Sehen und In-Kontakt-Bleiben an:

Besucher, die Tickets für Veranstaltungen der Dresdner Philharmonie bis zum Ende der Konzertsaison 2019/2020 erworben haben, können diese über den Ticketservice in einen Gutschein tauschen, spenden oder einen Antrag auf Rücküberweisung stellen. Das Formular ist auf der Startseite der Homepage zu finden.

Allen Abonnenten wird der Wert ihrer Konzerttickets für die Veranstaltungen auf ihr Kundenkonto gebucht. Es kann dann in der kommenden Saison verrechnet werden. Um etwas Geduld wird gebeten, die Bearbeitung wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Tickets für Konzerte der Dresdner Philharmonie und Konzerte anderer Veranstalter können ausschließlich über die Vorverkaufsstelle oder das Ticketportal zurückerstattet werden, wo sie erworben worden sind.

■ Service:
ticket@dresdner-philharmonie.de

(03 51) 4 86 68 66
dresdnerphilharmonie.de
kulturpalast-dresden.de

■ Musikangebote online:
www.dresdnerphilharmonie.de/weiter-hoeren



Rückgabe von Büchern jetzt möglich

Die Städtischen Bibliotheken bleiben weiterhin bis 3. Mai geschlossen. Seit 22. April sind die Medienrückgabautomaten in der Zentralbibliothek im Erdgeschoss, Schloßstraße 2 (Eingang Wilsdruffer Straße), und in der Bibliothek Neustadt, Königsbrücker Straße 26, jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 10 bis 19 Uhr aktiviert. So können Nutzerinnen und Nutzer ihre ausgeliehenen und nicht mehr benötigten Medien zurückgeben. Alle Rückgabetermine sind bis zum 4. Mai ausgesetzt.

Sächsische Regelung für Reise-Rückkehrer

Seit dem 10. April gilt eine neue Verordnung des Freistaates Sachsen für Menschen, die von einer Reise zurückkommen. Alle, die ab diesem Datum oder danach auf dem Land-, See-, oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, müssen sich auf direktem Weg nach Hause begeben und unverzüglich absondern. Zudem müssen sich betreffende Dresdnerinnen und Dresdner direkt beim städtischen Gesundheitsamt unter der Telefon-Nummer (03 51) 4 88 53 22 oder per E-Mail an gesundheitsamt-corona@dresden.de melden. Im Falle einer Kontaktaufnahme per E-Mail sind neben den Kontaktdaten (einschließlich Telefonnummer) auch das Einreisedatum sowie der Beruf zu benennen. Außerdem sind die Flugnummer oder der Reiseweg kurz zu beschreiben.

www.dresden.de/corona



SCHON GEWUSST?

■ Psychosozialer Krisendienst
Telefon: (03 51) 4 88 53 41
Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr
(nicht an Feiertagen)

■ Telefon des Vertrauens
Krisentelefon: (03 51) 8 04 16 16
täglich 17 bis 23 Uhr
an den Wochenenden 14 bis 23 Uhr

■ Kinder- und Jugendtelefon
Nummer gegen Kummer
Telefon: (08 00) 1 11 03 33
montags bis sonnabends 14 bis 20 Uhr,
zusätzlich:
montags, mittwochs, donnerstags
10 bis 12 Uhr

www.dresden.de/erreichbar



2 Meter

Gesunder Abstand!

www.dresden.de/corona

Ich schütze Dich!

www.dresden.de/corona

Foto: © rcfotostock - stock.adobe.com

Für die Einwohner da

Notbetrieb im Bürgeramt in Zeiten des Corona-Virus

Seit dem 23. März arbeitet die Abteilung Bürgerservice des Bürgeramtes im Notbetrieb. Die Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt vorrangig über Telefon oder E-Mail. Termine zur Bearbeitung dringender und unaufschiebbarer Einzelfälle werden nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung durchgeführt – vor allem in den Räumen des Bürgerbüros Altstadt, Theaterstraße 11. In der letzten Zeit wurden im Bürgerbüro Altstadt rund 250 Termine für dringende Vorsprachen vergeben. Außerdem kamen mehr als 200 Dresdnerinnen und Dresdner in die anderen Bürgerbüros mit dringenden Anliegen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bearbeiteten rund 440 Anträge auf Ausstellung eines Führungszeugnisses und 30 Anträge auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Darüber händigten die Kolleginnen und Kollegen 35 Reisepässe und 110 Personalausweise aus. Außerdem stellten sie vor Ort 97 vorläufige Personalausweise und drei Kinderreisepässe für dringende

Fälle aus. Mehr als 70 Personen benötigten die Ummeldung innerhalb Dresdens und 102 Personen mussten sich zwingend neu in Dresden anmelden, weil sonst Leistungen versagt worden wären.

Das Bürgerbüro Altstadt ist während des Notbetriebs montags, dienstags und donnerstags von 7 bis 18 Uhr mit insgesamt zwölf Mitarbeitern besetzt. Dazu kommen noch drei Beschäftigte, die ebenfalls die Hotline des Bürgerservice bedienen. Alle anderen Bürgerbüros sind zu den regulären Sprechzeiten mit zwei bis vier Mitarbeitern besetzt.

Termine können nach wie vor ausschließlich über die Hotline des Bürgerservice (03 51) 4 88 60 70 zu den normalen Dienstzeiten vereinbart werden. Hier gibt es auch Beratung und Unterstützung in Meldeangelegenheiten sowie in Angelegenheiten rund um Ausweisdokumente oder zu Führungszeugnissen.

www.dresden.de/erreichbar



Jugend- und Sozialamt bieten Hotline an

Aufgrund der aktuellen Situation leben Familien und Lebensgemeinschaften tagelang auf engstem Raum zusammen in ihren Wohnungen. Hinzu kommen unter Umständen finanzielle und existenzielle Ängste oder Zukunftsorgen, die zu einem erhöhten Konfliktpotenzial und letztlich gar Gewalt führen. Darüber hinaus können die Frauen und Kinder die bestehenden Hilfsangebote schwerer erreichen. Für die Opfer ist aktuell auch der persönliche Zugang zu Freunden, Nachbarn oder Familienangehörigen nur eingeschränkt möglich. Obwohl bisher weder dem Jugendamt noch dem Sozialamt steigende Notfallzahlen aufgrund von häuslicher Gewalt gemeldet worden, haben sich beide Ämter auf die Nachfragen eingestellt.

■ Beratungshotline Jugendamt (03 51) 4 88 47 41

Um beratend zur Seite zu stehen, hat das Jugendamt eine Hotline geschaltet. Fachkräfte stehen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr und am Freitag von 8 bis 14 Uhr unter der Rufnummer (03 51) 4 88 47 41 zur Verfügung. Neben Fragen rund um das familiäre Zusammenleben und Konfliktlösungsstrategien beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch zu den wichtigsten Leistungsbereichen des Jugendamtes und bieten damit kompetente Hilfe aus einer Hand.

■ Rufnummern bei Gewalt gegen Frauen und Kinder

Für einen möglicherweise steigenden Beratungsbedarf zu Gewalt gegen Frauen und Kinder stehen außerdem folgende Hilfsangebote zur Verfügung:

■ das Telefon der Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt (03 51) 8 56 72 10,

■ der Notruf des Frauenschutzhauses „Frauen in Not“ (03 51) 2 81 77 88 und

■ das Telefon zur Beratung für Frauen mit Gewalt- und Missbrauchserfahrungen (03 51) 8 04 14 70

Weiterhin steht das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in enger Kooperation mit dem Frauenschutzhause Dresden e. V., um im Bedarfsfall schnell und unkompliziert zusätzliche Unterbringungskapazitäten zu schaffen.

www.dresden.de/erreichbar



Verhaltensregeln auf Wertstoffhöfen

Seit dem 20. April haben alle Wertstoffhöfe im Stadtgebiet und Grünabfallannahmestellen in den Ortschaften ihren Betrieb wieder aufgenommen. Um Verkehrsbehinderungen und Menschenansammlungen zu vermeiden, gelten bestimmte Regeln, auf die ein Informationsblatt online unter www.dresden.de/wertstoffhof hinweist.

So müssen Personen beim Empfang und in der Warteschlange im Auto sitzen bleiben. Für Kinder gilt dies für die gesamte Nutzungszeit auf den Wertstoffhöfen und den Annahmestellen. Das Abladen und Befüllen eines Containers darf nur durch eine Person des Haushaltes geschehen. Durch das Vorsortieren der Abfälle kann der Aufenthalt verkürzt werden. Mit dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und dem passenden Bezahlen der Gebühren können die Nutzer die Hygienemaßnahmen unterstützen.

www.dresden.de/wertstoffhof



Wichtige Kontakt-Daten zum Thema Corona

- Infotelefon Corona / Corona-Hotline Gesundheitsamt Dresden / Bürgertelefon: (03 51) 4 88 53 22 (täglich von 8 bis 18 Uhr)
- E-Mail des Gesundheitsamtes: gesundheitsamt-corona@dresden.de
- Direktnachricht via Facebook: www.facebook.com/stadt.dresden
- Corona-Hotline des Freistaates Sachsen: (08 00) 1 00 02 14
- Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit: (0 30) 3 46 46 51 00
- Unabhängige Patientenberatung Deutschland: (08 00) 0 11 77 22
- Allgemeine Erstinformation und Kontaktvermittlung: 115 (Behördennummer)
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 61 17
- Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte
Telefax: (0 30) 3 40 60 66 07
E-Mail: info.deaf@bmg.bund.de
E-Mail: info.gehoerlos@bmg.bund.de
- Gebärdentelefon (Videotelefonie): www.gebaerdentelefon.de/bmg/
- Wichtige Internetseiten
www.rki.de
www.zusammengegegen corona.de
www.coronavirus.sachsen.de
www.dresden.de/corona
www.auswaertiges-amt.de/ReiseUndSicherheit/covid-19

Tierischer Nachwuchs

Freudiges Ereignis bei den Zweifingerfaultieren im Zoo Dresden



Seit 2015 war es nicht möglich, für Nachwuchs bei den Zweifingerfaultieren im Dresdner Zoo zu sorgen. Bis jetzt: Am 15. April fanden Tierpfleger auf dem Bauch von Zweifingerfaultier-Weibchen Marlies ein gesundes Jungtier.

Für Marlies, die seit 2007 im Zoo Dresden lebt, ist es bereits das siebte Jungtier. Da sie somit als erfahrene Mutter gilt, werden Mutter und Kind unter den wachsamen Blicken von Tierpflegern und Tierarzt zunächst erst einmal in Ruhe gelassen. Das Jungtier wird gesäugt und ist fest am Bauch der Mutter geklammert. Diese Position wird es voraussichtlich die nächsten sechs Monate nicht verlassen, bevor es dann auf eigene Entdeckungstouren durch das Prof. Brandes-Haus geht. Das Geschlecht des Jungtieres kann erst bei einer Ultraschalluntersuchung festgestellt werden. Das erfolgt, wenn sich das Kleine vollständig von der Mutter abgesetzt hat und somit bleibt das Jungtier zunächst auch noch namenlos. Vater des frischen Zuganges

Zweifingerfaultier-Nachwuchs.

Foto: Zoo Dresden

ist das junge Männchen Atia aus dem Zoo Usti nad Labem.

Bereits in der Nacht zum 6. April wurde eine kleine Zebrastute mit dem Namen Camina geboren. Das Fohlen ist das dritte Jungtier für Stute Zyta und das zweite gemeinsame Jungtier mit Hengst Ibenge. Bei genauerem Hinsehen, kann man bei Camina ein besonderes Detail in der Fellzeichnung entdecken: Auf ihrer Brust befindet sich, zwischen zwei schwarzen Streifen, ein herzförmiger weißer Fleck. Sowohl Jungtier als auch Mutter sind wohl auf und haben eine gute Bindung aufgebaut. Die Tierpfleger sind nun guter Hoffnung, dass Camina die relativ neu zusammengestellte Zebragruppe weiter vereint.

Wie es im Zoo Dresden trotz Schließung für Besucher weitergeht und wie Interessierte mit Spenden helfen können, steht im Internet unter www.zoo-dresden.de.

Mietspiegelbefragung läuft noch bis 8. Mai

Die Corona-Epidemie hat auf die laufende Mietspiegelerhebung keine Auswirkung. Einwohnerinnen und Einwohner, die Mitte März einen Fragebogen erhalten haben, sind weiterhin um ihre Mithilfe gebeten. Dr. Kristin Klaudia Kaufmann, Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen: „Ich danke allen Mieterinnen und Mietern, die sich die Zeit für die Beantwortung nehmen. Der Aufwand lohnt sich. Die Daten fließen in den neuen Dresdner Mietspiegel ein, der ab Januar 2021 gilt. Je mehr Leute sich daran beteiligen, desto zutreffender und zuverlässiger wird der Dresdner Wohnungsmarkt abgebildet“.

Die schriftliche Befragung dauert etwa 20 bis 30 Minuten. Die Teilnahme ist freiwillig. Ausgefüllte Fragebögen können noch bis Freitag, 8. Mai, online oder in Papierform an das von der Stadt beauftragte Institut InWIS gesendet werden.

www.dresden.de/mietspiegel



Bürgerumfrage endet am 30. April

Vom 6. bis zum 12. März verschickte die Stadtverwaltung 18 000 Fragebögen der Kommunalen Bürgerumfrage (KBU). Die Beteiligung an der Umfrage ist bisher gut.

Der Erste Bürgermeister Detlef Sittel dazu: „Im Wissen, dass die Teilnahme an der Kommunalen Bürgerumfrage gerade jetzt in der Zeit der Corona-Krise eine ganz besondere Herausforderung darstellt, danke ich allen Teilnehmern und Beteiligten für ihre Mitarbeit“.

Für die statistische Repräsentativität und Belastbarkeit der Befragungsergebnisse ist es wichtig, dass möglichst viele der angesprochenen Dresdnerinnen und Dresdner bei der Befragung mitmachen. Dafür ist noch bis Ende April Zeit.

Fragen im Zusammenhang mit der Kommunalen Bürgerumfrage können telefonisch unter (03 51) 4 88 69 22 (wegen der besonderen aktuellen Situation montags bis freitags von 10 bis 14 Uhr) oder per E-Mail an umfrage@dresden.de geklärt werden. Aktuelle Informationen, auch mehrsprachig, sowie der Zugang zum Online-Fragebogen befinden sich im Internet.

www.dresden.de/kbu



Täglich erntefrischer Spargel aus dem Spreewald!



Besuchen Sie unseren Erdbeerkiosk in Ihrer Nähe. Hier bekommen Sie alle Erzeugnisse direkt vom Spreewaldbauern, frisch vom Feld und aus eigener Produktion. Ricken-Spargel, butterzart und so... lecker.

Sie finden uns in Dresden:
Neustädter Bahnhof, Wasaplatz,
Wiener Str., Altenberger Str.,
Trachenberger Platz, Bahnhof Mitte

Spreewaldbauer Ricken
Stradower Weg 27, 03226 Vetschau
Tel.: 035433 / 5929-20
spreewaldbauer-ricken.de



Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 17. April 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, und mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1 Grundsatz

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen als den Angehörigen des eigenen Hausstands oder zu der Partnerin oder dem Partner auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstands von 1,5 Metern beziehungsweise die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung einzuhalten (Kontaktbeschränkung). Dieser Grundsatz gilt für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten. Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehört auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlene diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) Um eine weiträumige Ausbreitung des Virus zu reduzieren, bleiben die Bürgerinnen und Bürger aufgefördert, generell auf private Reisen, Ausflüge und Besuche – auch von

Verwandten – zu verzichten. Das gilt auch für überregionale tages-touristische Ausflüge.

§ 2 Kontaktbeschränkung

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine oder in Begleitung der Partnerin oder des Partners beziehungsweise mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person oder zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts gestattet.

(2) Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den in Absatz 1 genannten Personen einzuhalten.

§ 3 Verbot von Ansammlungen von Menschen

(1) Alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie die Zusammenkünfte in Vereinen.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und Veranstaltungen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,
2. unvermeidbare Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie die Wahrnehmung von Prüfungen und Betreuungsleistungen zwingend notwendig sind,
3. Zusammenkünfte im engsten Familienkreis von nicht mehr als fünf Personen zur Begleitung Sterbender und bei Gottesdiensten bis 15 Besucher. Das gilt auch für Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen,
4. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sofern eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird; im Übrigen gilt § 1 Absatz 1 Satz 5,
5. der Besuch von öffentlichen und freien Schulen zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie zur Notbetreuung,
6. Bildungseinrichtungen und Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Vorbereitung und Durchführung der

Kammerprüfungen für das laufende Ausbildungsjahr,

7. der Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen zur Notbetreuung.

(3) Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen auf Antrag insbesondere für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom zuständigen Landkreis oder der zuständigen Kreisfreien Stadt erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 4 Betriebsuntersagungen

(1) Folgende Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr dürfen nicht geöffnet werden:

1. Sportstätten, Vereinssport, Fitness- und Sportstudios, Wellnesszentren, Badeanstalten, Saunas und Dampfbäder, Spielplätze,
2. Theater, Musiktheater, Filmtheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opern, Angebote in Literaturhäusern, Museen, Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren, Bürgerhäuser, Ausstellungen, Ausstellungshäuser, Planetarien, Tierparks, Botanische und Zoologische Gärten,
3. Angebote von Bildungseinrichtungen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Sprach- und Integrationskursen der Integrationskurs-träger, Musikschulen, Bibliotheken,
4. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendherbergen, Schullandheime,
5. Messen, Spezialmärkte,
6. Volksfeste, Jahrmärkte, Tanzlustbarkeiten, Tanzschulen, Diskotheken, Clubs, Musikclubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen, Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung, Vergnügungsstätten, Freizeit- und Vergnügungsparks,
7. Seniorentreffpunkte, Reisebusreisen, Stadtführungen.

(2) Erlaubt ist insbesondere die Öffnung von

1. öffentlichen und freien Schulen zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung und Durchführung sowie zur Notbetreuung,
2. Fachbibliotheken und Archiven,
3. Bildungseinrichtungen und Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Vor-

bereitung und Durchführung der Kammerprüfungen für das laufende Ausbildungsjahr,

4. Hochschulen und der Berufsakademie,

5. Ausbildungseinrichtungen der Behörden,

6. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zur Notbetreuung,

7. Handwerksbetriebe und Einrichtungen des Gesundheitswesens,

8. Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.

(3) In Ausnahmefällen kann die Ausübung des Sports in Sportstätten durch schriftliche Genehmigung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gestattet werden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn

1. ein Arbeitsvertrag für die Sportlerinnen und Sportler besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder
2. die Sportlerinnen und Sportler dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören und der Eigentümer oder Betreiber der jeweiligen Sportstätte die Antragstellung schriftlich befürwortet und bestätigt, dass die Ausübung des Sportes unter Beachtung der hygienischen Anforderungen auf der Sportanlage möglich ist.

§ 5 Gastronomiebetriebe

Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt. Dies gilt auch für Mensen sowie Hochschul-Cafeterien. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Personalrestaurants sowie Kantinen, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.

§ 6 Hotels und Beherbergungsbetriebe

Der Betrieb von Hotel- und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken sind untersagt. Gestattet sind notwendige Übernachtungsangebote, wie zum Beispiel für Geschäftsreisende. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Hygienevorschriften für notwendige Übernachtungsangebote erlassen.

§ 7 Geschäfte und Betriebe

(1) Der Betrieb von Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist dort nur die Öffnung von folgenden Geschäften des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen sowie Reinigungen, Waschsalons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs und von Geschäften, die über einen separaten Kundenzugang von außen und nicht über mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche verfügen. Eine Reduzierung durch Absperrung der Ladenfläche oder ähnliche Maßnahmen ist unzulässig.

(2) Die Öffnung von Ladengeschäften ist untersagt. Ausgenommen sind:

1. Geschäfte für den täglichen Bedarf, wie zum Beispiel: Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Hofläden, mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse,

2. für die Grundversorgung notwendige Geschäfte, wie zum Beispiel Banken, Sparkassen, Geldautomaten, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandel, Reinigungen, Waschsalons, Online-Handel, Garten- und Baumärkte, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben, Tankstellen, Autohäuser, Fahrradläden, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen und Gartenbaubetriebe, Tierbedarf,

3. Ladengeschäfte des Einzelhandels jeder Art bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern soweit sie sich nicht in Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel befinden. Eine Reduzierung der Ladenfläche durch Absperrung oder ähnliche Maßnahmen ist unzulässig,

4. Großhandelsgeschäfte.

(3) Die Öffnung der Geschäfte nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn

1. der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern im Geschäft und im Wartebereich vor dem Geschäft eingehalten wird,

2. das Personal und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen, im Übrigen gilt § 1 Absatz 1 Satz 5,

3. eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt,

4. eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird und bei Kontrollen Auskunft gibt,

5. weitere vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung gegebenenfalls festgelegte Hygienevorschriften erfüllt werden.

§ 8 Dienstleistungsbetriebe

(1) Dienstleistungsbetriebe mit unmittelbarem Kundenkontakt mit Ausnahme notwendiger medizinischer Behandlungen sind untersagt.

(2) In Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr und im Wartebereich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Wartebereich dürfen sich nicht mehr als zehn Personen aufhalten.

§ 9 Besuchsbeschränkungen

(1) Untersagt wird der Besuch von

1. Alten- und Pflegeheimen, ausgenommen beispielsweise der Besuch naher Angehöriger, zur Sterbebegleitung naher Angehöriger einschließlich der seelsorgerischen Betreuung,

2. Einrichtungen und ambulanten betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die vom Anwendungsbereich nach § 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, erfasst sind,

3. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist),

4. genehmigungspflichtigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 13 Absatz 3 Satz 1, 19 Absatz 1 Satz 1, 34 Satz 1, 35, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, 42 Absatz 1 Satz 2 und 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I

S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2652) geändert worden ist, sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 3 sind Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospizen und zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen.

(3) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 4 sind notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des ASD (Allgemeiner Sozialdienst), des Amtsvor-mundes und Besuche durch Personensorgeberechtigte oder von Richtern und sonstigen Verfahrensbeteiligten bei einer gerichtlich angeordneten persönlichen Anhörung und bei Vorliegen eines dringenden medizinischen Notfalls. Diese Personen haben ihren Besuch im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des RKI (Robert-Koch-Institutes) der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(4) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken, nicht aufschiebbaaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude sowie zu Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

(5) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von den Besuchsverboten nach Absatz 1 zulassen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen Landkreise und zuständigen Kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auch in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.

(6) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 in besonderem Maße hinzuweisen.

(7) Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen, oder medizinischen Zwecken und zur Durchführung ambulanter Hilfen sowie zu nicht aufschiebbaaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude und Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

§ 10 Verschärfende Maßnahmen

Für Gebiete mit einem erhöhten Infektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis beziehungsweise einer Kreisfreien Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.

§ 11 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben,

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,

2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und

3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer

1. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 1 den Mindestabstand nicht einhält oder gegen § 2 Absatz 2 verstößt, oder fahrlässig beziehungsweise vorsätzlich,

2. entgegen § 3 Absatz 1 eine Veranstaltung, Ansammlung oder Versammlung durchführt oder hieran teilnimmt,

3. entgegen § 4 Absatz 1 Einrichtungen betreibt, Reisebusreisen oder Stadtführungen durchführt,

◀ Seite 9

4. entgegen § 4 Absatz 1 eine der genannten Einrichtungen besucht,
5. entgegen § 5 Gastronomiebetriebe betreibt,
6. entgegen § 6 Hotels oder Beherbergungsbetriebe betreibt oder Unterkünfte zur Verfügung stellt,
7. entgegen § 7 Absatz 1 und 2 Ladengeschäfte des Einzelhandels öffnet,
8. entgegen § 8 Absatz 2 als Verantwortlicher eines Dienstleistungsbetriebs zulässt, dass sich in Wartebereichen mehr als zehn Personen aufhalten
9. entgegen § 9 Absatz 1 eine Einrichtung betritt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 31. März 2020, Az. 15-5422/5 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Verbot von Veranstaltungen) außer Kraft.

Dresden, 17. April 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

Stadtbezirksbeirat Prohlis tagt am 27. April

Die nächste Sitzung findet statt am Montag, 27. April 2020, 17 Uhr, im Stadtbezirksamt Prohlis, Bürgersaal, Prohliser Allee 10.

Auszug aus der Tagesordnung:

- Finanzierung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungsrichtlinie durch den Stadtbezirksbeirat Prohlis
- Neugestaltung Parkanlage Leubnitzer Höhe einschließlich Errichtung Spielplatz
- Aufhebung der Fördertermine des Stadtbezirksbeirates Prohlis für 2020
- Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Prohlis
- Veranstaltungstechnik und Equipment für die Regionale Praktikums- und Lehrstellenbörse Leuben/Prohlis
- Abschließende Priorisierung von örtlichen Straßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk Prohlis

.....
ratsinfo.dresden.de



Ausschüsse des Stadtrates tagen

■ Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)

Montag, 27. April 2020, 16.30 Uhr, Neues Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Öffentlich:

- 1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse (V0213/20 und V0220/20)
- 2 Umsetzung der Maßnahmen des Konzepts zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements in 2020 (Vollzug SächsKompPauschVO – Bereich Ehrenamt)

3 Informationen/Sonstiges

Nachtrag:

Hilfe für die Partnerstadt Brazzaville während der Covid-19-Pandemie

■ Ausschuss für Soziales und Wohnen

Dienstag, 28. April 2020, 16 Uhr, Festsaal Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19

Öffentlich:

- Förderung von Angeboten nach Fachförderrichtlinie Sozialamt vom 19. Oktober 2009 in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 – Konkretisierung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 unter Berücksichtigung aller dem Sozialamt vorliegenden Anträge

■ Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)

Dienstag, 28. April 2020, 16 Uhr, Neues Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Öffentlich:

Maßnahmen zur Stärkung der Kultur und der Kulturellen Bildung in der Landeshauptstadt Dresden
Umsetzung Stadtratsbeschluss A0543/19

■ Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Mittwoch, 29. April 2020, 16 Uhr, Landeshauptstadt Dresden, Neues Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Öffentlich:

1 Aufstellungsbeschluss zur Erhaltungssatzung H-49, Dresden-Trachau, Wilder Mann

2 Informationen und Sonstiges

■ Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung

Mittwoch, 29. April 2020, 16 Uhr, Neues Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1

Öffentlich:

- 1 Fahrradspur/Radweg übers Blaue Wunder
- 2 Anwohnerparken im Bereich Altstadt
- 3 Verbot mit Autos in der Stadt

Dresden zu fahren

4 Klimanotstand in Dresden ausrufen

5 Höhere Parkgebühren – Regelungen für besondere Personengruppen (Schwerbehinderte, werdende Mütter und Eltern von Kleinstkindern)

6 Verstärkerverbot für Straßenmusik ab 20 Uhr

7 Zweitwohnungssteuer bei Wechselmodell

8 Verleihung der Ehrenmedaille 2020 für Uwe Steimle

■ Jugendhilfeausschuss

Donnerstag, 30. April, 18 Uhr, Neues Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1
Öffentlich:

1 Kontrolle der Niederschrift vom

6. Februar 2020 und 12. März 2020

2 Informationen/Fragestunde

3 Förderung von Trägern der freien

Jugendhilfe 2020 – Bewegliche

Sachen des Anlagevermögens

4 Hinweise zur Anwendung von

Fachförderrichtlinien in der

Landeshauptstadt Dresden (FFRL/LHD)

im Zusammenhang mit der

Corona-Pandemie

5 Förderung von Trägern der freien

Jugendhilfe – Schulsozialarbeit

Sportgymnasium Dresden

6 Berichte aus den Unterausschüssen

Stellenausschreibungen der Stadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ Im Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen ist die Stelle

**Sachbearbeiter Friedhofs-service/Kundenberater
Urnenhain Tolkewitz (m/w/d)
Entgeltgruppe 5
Chiffre-Nr. 712002**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung

Gärtner/Gärtnermeister (Garten- und Landschaftsbau, Friedhofsgärtnerei) und vergleichbare Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung im gärtnerischen Bereich oder Friedhofswesen

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. April 2020

Bewerbungen an:
Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden
Löbtauer Straße 70
01159 Dresden
www.bestattungen-dresden.de

■ Im Eigenbetrieb Städtisches

Friedhofs- und Bestattungswesen ist die Stelle

**Gärtner/Springer
Feierhalle (m/w/d)
Entgeltgruppe 5
Chiffre-Nr. 712003**

ab 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. November 2020 zu besetzen.

Voraussetzung

Gärtner/Gärtnermeister (Garten- und Landschaftsbau, Friedhofsgärtnerei) und vergleichbare Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung im gärtnerischen Bereich oder Friedhofswesen

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. April 2020

Bewerbungen an:
Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden
Löbtauer Straße 70
01159 Dresden
www.bestattungen-dresden.de

.....
www.dresden.de/
stellen



Auslobung

Erlweinpreis 2020 – Architekturpreis der Landeshauptstadt Dresden

■ Der Preis

Hans Erlwein hat in seiner Wirkungszeit als Dresdner Stadtbaurat von 1904 bis 1914 zahlreiche Bauten für die Stadt entworfen und errichtet, mit denen er Maßstäbe für die gestalterische Bewältigung von Bauaufgaben für Profanbauten innerhalb eines sensiblen Stadtgefüges und deren Verknüpfung mit technischen Neuerungen im Industriebau setzte.

In Würdigung seiner Verdienste um die architektonische Qualität von in der Öffentlichkeit wirkenden Bauten vergibt die Landeshauptstadt Dresden seit dem 125. Geburtstag von Hans Erlwein im Jahr 1997 den Erlweinpreis.

Der Erlweinpreis wird für Bauvorhaben vergeben, die sich insbesondere durch architektonische Qualität und Wirksamkeit in der Öffentlichkeit auszeichnen. Die Vergabe des Erlweinpreises der Landeshauptstadt Dresden steht unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters.

Der Erlweinpreis besteht aus einer Urkunde und einem Geldpreis in Höhe von 10 000 Euro für die Architektin/den Architekten bzw. die Ingenieurin/den Ingenieur sowie einer Urkunde und einer Plakette für die Bauherrin/den Bauherren. Die Jury kann den Preis auch unter mehreren Preisträgern aufteilen.

■ Die Bewerbung

Zur Bewerbung um den Erlweinpreis können Bauvorhaben eingereicht werden, die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden

realisiert wurden und deren Fertigstellungstermin zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2019 lag.

Private Bauherren werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit ihren Bauvorhaben zu bewerben. Die Unterlagen zum Bauvorhaben, mindestens bestehend aus

■ einer fotografischen Gesamtansicht des Bauvorhabens,

■ Aussagen zu Architektin/Architekt, Ingenieurin/Ingenieur, Bauherrin/Bauherr,

■ Realisierungszeitraum und Kosten,

■ Zweck des Vorhabens und textliche Erläuterungen zum Bauvorhaben, ggf. mit Angaben zu modernen Lösungen für die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderungen,

■ Lageplan M 1 : 1 000 mit genauem Standort des Bauvorhabens und Darstellung der näheren Umgebung sowie aussagefähigen Grundriss- und Schnittdarstellungen sind für die Präsentation im Rahmen der Jurysitzung auf max. zwei Tafeln/Plakaten in der Größe DIN A1 (Querformat) zusammenzufassen.

Für die Jurysitzung und geplante Veröffentlichungen sind folgende Dateien digital einzureichen:

■ druckfähige Einzel-Dateien aller in der Dokumentation verwendeten Bilder und Pläne im Format jpg/tiff/bmp/pdf (Auflösung mind. 300 dpi) mit Angabe der Bildrechte

■ die eingereichten Präsentationsblätter im Format pdf

■ die textlichen Erläuterungen im Format docx.

Den Unterlagen ist eine durch den Einreicher unterzeichnete Erklärung über die Urheberschaft und die Einräumung von Nutzungsrechten an den eingereichten Werken zugunsten der Landeshauptstadt Dresden sowie eine Einwilligungserklärung zum Datenschutz beizufügen. Diese Erklärungen sind im Downloadbereich auf www.dresden.de/erlweinpreis verfügbar.

Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine Jury aus Vertretern der Stadtverwaltung, des Stadtrates, der TU Dresden, Fakultät Architektur, der Architektenkammer Sachsen, der Ingenieurkammer Sachsen, des Bundes Deutscher Architekten Sachsen und der Sächsischen Akademie der Künste, Klasse Baukunst.

Die Preisverleihung erfolgt durch den Oberbürgermeister.

Unterlagen und Tafeln/Plakate sind **bis zum 17. Juli 2020** (Poststempel) bei der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Erlweinpreis 2020 (61.1.1), Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, einzureichen oder können direkt beim Stadtplanungsamt im World Trade Center, Freiburger Straße 39, 01069 Dresden, 2. Etage, Zimmer 2301, während der Sprechzeiten abgegeben werden.

Informationen stehen hier:

www.dresden.de/erlweinpreis



Stadtrat tagt am 23. April in der Messe Dresden

Da die Tagesordnung des Stadtrates seit der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt-Nr. 16, am 17. April, erweitert wurde, ist an dieser Stelle noch einmal die aktuelle Tagesordnung veröffentlicht:

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet statt am Donnerstag, 23. April 2020, 16 Uhr, in der Messe Dresden, Saal Hamburg, Messering 6. Der Sitzung findet in der Messe Dresden statt, um die nötigen Abstandsregelungen einhalten zu können.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

2 Bericht des Oberbürgermeisters
3 Einigungsverfahren Gremienbesetzung

3.1 Umbesetzung Umlegungsausschuss

4 Nachbesetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen gemäß § 25 Abs. 8 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden

5 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

6 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Landeshauptstadt Dresden

7 Zuweisungen zum Verlustausgleich der Jahre 2017 und 2018 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden

8 Eintrittspreise der Dresdner

Musikfestspiele ab der Spielzeit 2020/2021

9 Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen in der Landeshauptstadt Dresden und deren Weitergabe durch den Verwaltungsstab der Landeshauptstadt Dresden an städtische und nichtstädtische Einrichtungen und Organisationen
10 Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)

ratsinfo.dresden.de



Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 44 70 10
Telefax (03 51) 42 44 70 60
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19
Telefax (03 51) 42 44 70 60
Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

Hörgeräte Jens Steudler

Meisterbetriebe mit Labor



Hörgeräte Steudler
Zwinglistraße 32
01277 Dresden

Telefon: 03581 - 25 02 41 41
Telefax: 0351 - 25 02 41 42

www.hoergeraete-stuedler.de



Die Firma Hörgeräte Jens Steudler wurde 1997 in Görlitz gegründet und hat sich seitdem mit mittlerweile vier Geschäften fest in der Oberlausitz etabliert.

Am 17.01.2019 eröffneten wir ein neues, modernes, vollklimatisiertes Geschäft in Dresden. Dort erwartet Sie ein junges, motiviertes Team; ein Meister und ein Geselle der Hörakustik.

Unser Geschäft hat einen außergewöhnlich leisen Mess- und Anpassraum: der patentierte Floatroom®, sodass sehr genaue Messungen und Anpassungen möglich sind. Wir bieten das volle Spektrum eines Hörakustikers und sind anerkannter Lieferant aller gesetzlichen Krankenkassen. Auch als Privatversicherter sind Sie bei uns willkommen.

Seit 2008 ist unser Unternehmen nach dem Qualitätsmanagementsystem DIN ISO 13485: 2016 zertifiziert.

In dem firmeneigenen hochmodernen 3D-Labor werden Ihre Ohrpassstücke schnell, präzise und preisgünstig gefertigt. So bunt wie das Logo, so vielfältig ist das Angebot an verschiedenen Hörsystemen. Wir führen fast alle Hersteller mit einem sehr großen Spektrum. Selbstverständlich werden auch Hörsysteme zum Festbetrag der Krankenkassen ohne Aufzahlung offeriert, als auch solche für den höchsten

Anspruch. Sie bekommen im Rahmen der vergleichenden Anpassung verschiedene Hörsysteme vorgestellt und können jeweils ein System ausreichend zu Hause bzw. in Ihrem Alltag testen.

Einen kostenlosen, unverbindlichen Hörtest können Sie natürlich auch jederzeit bei uns durchführen.

Ab dem 27.04.2020 sind wir wieder zu unseren umfangreichen Öffnungszeiten für Sie da!

Zu Ihrem und unserem Schutz arbeiten wir mit hohem hygienischem Standard. Bringen Sie bitte einen Mundschutz mit!

Öffnungszeiten:
Mo bis Fr 9-13 und 14-18 Uhr
Sa 9-12 Uhr



Dreßler®

Ihr Busunternehmen & Reiseveranstalter

Mehrtagesfahrten

Blühende Heide bis ans Elb-Ende	6 Tage	31.08. - 04.09.2020	489 €	pro Person/DZ
Lust auf Meer im Ostseebad Dierhagen	5 Tage	06.09. - 11.09.2020	699 €	pro Person/DZ
Balaton - Ungarns Ferienparadies	5 Tage	06.09. - 13.09.2020	696 €	pro Person/DZ
Blaufahrt (für Sie verschoben)	5 Tage	14.09. - 18.09.2020	549 €	pro Person/DZ
Klang der Berge - La Montanara	10 Tage	17.09. - 23.09.2020	779 €	pro Person/DZ
Inselträume Amrum - Hallig - Sylt	5 Tage	20.09. - 25.09.2020	774 €	pro Person/DZ
Elsass mit allen Sinnen genießen	6 Tage	27.09. - 01.10.2020	529 €	pro Person/DZ

Sehr geehrte Kunden,

die Berichte über COVID-19 überschlagen sich und sorgen sicherlich auch bei einigen von Ihnen für Verunsicherung. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, diese außergewöhnliche Situation zu meistern!

Unser Büro bleibt leider bis Weiteres geschlossen. Sie können mit uns von **Montag bis Freitag von 9.00 - 16.00 Uhr** per E-Mail info@reisedienst-dressler.de oder **Telefon 03529-523962** in Kontakt treten. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir in dieser Lage Ihre Anliegen der Dringlichkeit nach bearbeiten müssen und es zu Wartezeiten kommen kann.



Tagesfahrten

Leipzig und Neuseenland	01.07.2020	65 €	pro Person
Teupitzer Seenland	07.07.2020	62 €	pro Person
Typisch Spreewald	15.07.2020	58 €	pro Person
Fahr mal wieder Bimmelbahn	29.07.2020	56 €	pro Person
Mit dem Klabauteermann unterwegs	01.08.2020	76 €	pro Person
Rund um den Scharmützelsee	02.09.2020	54 €	pro Person
Bei Wein im Saale-Unstrut Tal	06.09.2020	59 €	pro Person
Abendliche Leipziger Flughafengeschichten	17.10.2020	69 €	pro Person
Advent in den Höfen Quedlinburg	28.11.2020	39 €	pro Person

